

Richtlinie

der Gemeinde Emsbüren

zur Belegung des Ortskerns Emsbürens

in der Fassung vom 21.09.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zuwendungszweck.....	1
§ 2 Gegenstand und Zuwendungsempfänger	2
§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen	2
§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	2
§ 5 Pflichten des Zuwendungsempfängers	3
§ 6 Verfahren.....	3
§ 7 Inkrafttreten	4

§ 1 Zuwendungszweck

Ziel der Gemeinde Emsbüren ist es, den Ortskern der Gemeinde Emsbüren zu beleben. Mit dieser Richtlinie sollen Leerstände im Ortskern beseitigt werden und Investitionsentscheidungen angeregt und erleichtert werden.

Im Ergebnis soll eine höhere Kaufkraftbindung am Standort Emsbüren stehen. Die Daseinsvorsorge soll sichergestellt werden. Weitere attraktive Nutzungen sollen ermöglicht werden.

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Emsbüren und wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Fördergebiet ist der zentrale Versorgungsbereich der Gemeinde Emsbüren gemäß dem Einzelhandelsgutachten der Gemeinde Emsbüren in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinde Emsbüren gewährt im Fördergebiet eine Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (2) Eine Ausweitung des Förderbereichs auf Randlagen des zentralen Versorgungsbereichs kann mittels Einzelfallentscheidung ausnahmsweise gefördert werden.
- (3) Ein Ortswechsel eines Unternehmens innerhalb der Gemeinde Emsbüren ist von der Förderung ausgenommen.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger können Betreiber / -innen inhabergeführter Einzelhandelsunternehmen, einer Gastronomie oder anderer Nutzungen sein, soweit diese einer Belebung des Ortskerns und der damit verbundenen Ziele zuträglich sind.
- (2) Filialisten und überregionale Franchise-Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- (3) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Antragsteller /die Antragstellerin für den beantragten Förderaspekt bereits eine Zuwendung von der Gemeinde Emsbüren erhalten hat.
- (4) Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes in Betracht. Fördermittel des Landkreises Emsland und der Ortsräte werden nicht auf die Förderhöhe nach § 4 Abs. 3 angerechnet, soweit keine Überkompensation erfolgt.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss in Form eines Mietzuschusses gewährt.
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde Emsbüren aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- (3) Die Förderung erfolgt als Anschubfinanzierung über einen nicht rückzahlbaren, monatlichen Mietzuschuss für die Dauer von bis zu 36 Monaten. Der Mietzuschuss ist begrenzt auf einen Betrag in Höhe von maximal 4,00 € je Quadratmeter Nutzfläche. Die geförderte Fläche beträgt maximal 250 m².
- (4) Die Zuwendung wird auf die Summe des tatsächlichen Verlustes begrenzt. Der/die Zuwendungsempfänger/-in hat hierzu jährlich nachprüfbare Abrechnungsunterlagen vorzulegen. Sobald die geförderte Tätigkeit in einem Abrechnungsjahr keinen Verlust erwirtschaftet, entfällt der Mietzuschuss vorzeitig.

§ 5 Pflichten des Zuwendungsempfängers

- (1) Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt fünf Jahre.
- (2) Der/die Antragsteller/-in hat die ausgezahlte Zuwendung zurückzuzahlen, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 - die angegebene Tätigkeit nicht innerhalb von einem Jahr nach Zugang des Zuwendungsbescheides aufgenommen wird.
- (3) Die Zuwendung ist bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit abhängig von der Erfüllung der Bindungsdauer zurückzuzahlen, und zwar anteilig der nicht geleisteten vollen Bindungsjahre. Im Falle einer durch den/die Zuwendungsempfänger /-in verursachten und nicht auf wirtschaftliche Gründe beruhenden vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit ist die Zuwendung vollständig zurückzuzahlen.
- (4) Im Falle einer Rückforderung ist die Zuwendung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Emsbüren zurückzuzahlen.
- (5) Sofern die Rückzahlung nicht zu dem entsprechenden Termin erfolgt, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- (6) Die Gemeinde Emsbüren behält sich einzelfallbezogene Sonderregelungen vor.

§ 6 Verfahren

- (1) Der eingereichte Förderantrag muss enthalten:
 - Ausführliche Projektbeschreibung
 - Nachweis über die entstehenden laufenden Gesamtkosten

- Nachweis über die Nutzfläche
- (2) Die Gemeinde Emsbüren prüft den eingereichten Antrag auf seine Förderfähigkeit und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen per Bewilligungsbescheid, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt werden kann. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- (4) Die Gemeinde Emsbüren oder von ihr beauftragte Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände bei der Antragstellerin/beim Antragsteller zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- (5) Mit der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor Erteilung eines Förderbescheides begonnen worden sein. Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns kann auf Antrag gewährt werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Gemeinde Emsbüren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 22.09.2023 in Kraft. Die Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgen zunächst in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026. Über weitere Förderungen ab dem Jahr 2027 wird nach einer Evaluierung des Programms entschieden.

Emsbüren, den 21.09.2023

Gemeinde Emsbüren

Markus Silies
Bürgermeister